



Corporate Governance-Grundsätze



Inhalt

Präambel		3
I. Allgemeines zur Führungs- und Unternehmensstruktur		4
II. Vorstand, Verwaltungsrat und sonstige Aufsichtsinstanzen	1. Der Vorstand	4
	2. Der Verwaltungsrat	5
	3. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat	6
	4. Sonstige Aufsichtsinstanzen	7
III. Die Generalversammlung		7
IV. Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte		7
V. Transparenz und Rechnungslegung	1. Transparenz	8
	2. Rechnungslegung	8
VI. Abschlussprüfung und Risikomanagement		9

Präambel

Das Vertrauen in die Geschäftspolitik der Bayerischen Landesbank (BayernLB) wird wesentlich durch eine verantwortungsvolle, transparente und auf nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle beeinflusst. Gute Corporate Governance hatte und hat deshalb bei der BayernLB einen hohen Stellenwert.

Als national und international tätige Bank ist es der BayernLB auch als öffentlich-rechtliches, nicht börsennotiertes Unternehmen ein Anliegen, durch diese freiwillige Selbstverpflichtung ihr Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen und so das Vertrauen der Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die BayernLB weiter zu fördern.

Die vorliegenden Corporate Governance-Grundsätze fassen die Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle zusammen, welche für die BayernLB aufgrund bindender oder selbstauferlegter Vorgaben gelten. Die Corporate Governance-Grundsätze basieren dabei weitgehend auf den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance-Kodex, soweit diese auf die BayernLB als nichtbörsennotiertes, öffentlich-rechtliches Unternehmen mit nur zwei (mittelbaren) Anteilseignern sinnvoller Weise übertragen werden können. In einzelnen Punkten gehen die Corporate Governance-Grundsätze der BayernLB auch über die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance-Kodex hinaus.

Die Corporate Governance-Grundsätze der BayernLB werden regelmäßig auf der Grundlage neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben sowie der Weiterentwicklung nationaler und internationaler Standards überprüft und ggf. angepasst. Die BayernLB wird im Geschäftsbericht über die Einhaltung ihrer Corporate Governance-Grundsätze berichten.

Vorstand, Verwaltungsrat und Generalversammlung der BayernLB identifizieren sich mit den Corporate Governance-Grundsätzen der BayernLB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

I. Allgemeines zur Führungs- und Unternehmensstruktur

Die BayernLB, eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München, hat eine durch das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayernLBG) vorgegebene, zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Während der Vorstand die Geschäfte der Bank führt, ist es Aufgabe des Verwaltungsrates, diesen zu bestellen, zu überwachen und zu beraten. Daneben besteht als weiteres Organ der BayernLB die Generalversammlung, die Zusammenkunft der Anteilseigner, der die Kompetenz zur Entscheidung von Grundsatzfragen zukommt.

II. Vorstand, Verwaltungsrat und sonstige Aufsichtsinstanzen

1. Der Vorstand

- a. Der Vorstand, dessen Aufgabe und Zuständigkeiten durch Gesetz und Satzung in Anlehnung an das deutsche Aktiengesetz geregelt sind, leitet die BayernLB in eigener Verantwortung. Er ist an die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie an die Grundregeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und an das Unternehmensinteresse gebunden. Verletzt er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters schuldhaft, so haftet er der BayernLB gegenüber auf Schadenersatz.
- b. Der Vorstand besteht aus mehreren Personen und hat einen Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende werden vom Verwaltungsrat bestellt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, und bestimmt über die Zusammenarbeit und die Geschäftsverteilung zwischen seinen Mitgliedern.
- c. Im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat hat der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu entwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen.
- d. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es ferner, für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling zu sorgen. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im gesamten Konzern und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin („Compliance“, s. auch VI.4.).
- d. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festgelegt und umfasst fixe und variable Bestandteile. Bei der variablen Vergütung sind neben dem individuellen Erfolgsbeitrag auch der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit(en) des jeweiligen Vorstandsmitglieds sowie der Gesamterfolg der Bank zu berücksichtigen. Zudem müssen sich zukünftige negative Entwicklungen bei der variablen Vergütung widerspiegeln. Für diese Zwecke ist der Messzeitraum für die variable Vergütung und der Leistungszeitraum für die Vergütung unter Berücksichtigung der Laufzeit der Risiken hinreichend langfristig zu gestalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein; schädliche Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen müssen vermieden werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstands sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Bank als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung

des Vergleichsumfeldes und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Bank gilt. Soweit vom Verwaltungsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, wird auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. von der Bank geachtet.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder werden im Jahresabschluss (Anhang) funktionsbezogen individualisiert und aufgeteilt nach fixer und variabler Vergütung ausgewiesen.

2. Der Verwaltungsrat

- a. Aufgabe des Verwaltungsrats ist es, den Vorstand bei der Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und zu überwachen sowie die Richtlinien der Geschäftspolitik der Bank zu beschließen. Der Verwaltungsrat ist in die Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Bank einzubinden.
- b. Der Verwaltungsrat beschließt über die Bestellung, Abberufung, Anstellung, Entlassung und Ruhestandsversetzung der Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes achtet der Verwaltungsrat auch auf Vielfalt. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.
- c. Der Verwaltungsrat besteht gegenwärtig aus 11 Mitgliedern. Ihm gehören derzeit, entsprechend den Vorgaben des BayLBG, 4 Vertreter des (mittelbaren) Anteilseigners Freistaat Bayern, 2 Vertreter des (mittelbaren) Anteilseigners Sparkassenverband Bayern, ein Vertreter der Personalvertretung der BayernLB und 4 weitere externe Mitglieder an. Die 4 Vertreter des Freistaates Bayern verfügen über ein doppeltes Stimmrecht. Die 4 externen Mitglieder werden vom Freistaat Bayern bestellt. Unter „externen“ Mitgliedern werden dabei solche Personen verstanden, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Bank oder deren Vorstand stehen, die einen Interessenkonflikt begründet sowie nicht den mittelbaren Anteilseignern Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern unmittelbar zuzurechnen sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Bank betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen.

Es kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehenden Unternehmen ausübt, es sei denn diese Unternehmen gehören demselben institutsbezogenen Sicherungssystem an.

- d. Die Größe des Verwaltungsrats mit lediglich 11 Mitgliedern gewährleistet einen effizienten Arbeitsablauf und ermöglicht eine hohe Sitzungsfrequenz (in der Regel 6 ordentliche Verwaltungsratssitzungen pro Jahr). Die Verwaltungsratsarbeit kann somit im Interesse einer effektiven Gesamtbanksteuerung im Verwaltungsrat konzentriert werden, so dass die Einrichtung von Ausschüssen – mit Ausnahme eines Prüfungsausschusses (s. nachstehend) und eines Risikoausschusses – derzeit entbehrlich ist.
- e. Der Verwaltungsrat hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance und der Abschlussprüfung, der erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des

Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig im Sinne des Art. 41 der Richtlinie 2006/43/EG sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte nicht gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrates sein.

- f. Bei Bedarf kann der Verwaltungsrat weitere beratende oder beschließende Ausschüsse bilden.
- g. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats koordiniert die Arbeit im Verwaltungsrat und leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Verwaltungsrats nach außen wahr. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats haben das Recht, den Geschäftsbetrieb sowie sämtliche Rechtsverhältnisse der BayernLB zu prüfen. Im BayLBG ist festgelegt, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat vom Staatsminister der Finanzen geführt wird. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe kommt es in der Regel nicht zu einem Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes in den Verwaltungsratsvorsitz.
- h. Die Gesamtbezüge des Verwaltungsrats, die von der Generalversammlung festgesetzt werden, werden im Jahresabschluss (Anhang) bekannt gegeben.

3. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat

- a. Vorstand und Verwaltungsrat der BayernLB arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- b. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen das Gesetz über das Kreditwesen, die Satzung oder der Verwaltungsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Verwaltungsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der BayernLB grundlegend verändern sowie wichtige Kreditentscheidungen.
- c. Die ausreichende Informationsversorgung des Verwaltungsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Verwaltungsrat.

Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig oder aus besonderem Anlass zeitnah und in der Regel in Textform umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung, der Erträge und Rentabilität sowie der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht dabei auf Abweichungen der Geschäftsentwicklung von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Über besondere Vorkommnisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Bank von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats unterrichtet sodann den Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Verwaltungsratssitzung.

Darüber hinaus haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats die unter II.2.e. dargestellten Prüfungsrechte.

- d. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sowie in Vorstand und Verwaltungsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

4. Sonstige Aufsichtsinstanzen

- a. Die BayernLB unterliegt als öffentlich-rechtliche Anstalt der Staatsaufsicht durch zwei Ministerien des Freistaats Bayern (Aufsichtsbehörde). Die Aufsichtsbehörde hat umfassende Berichts- und Auskunftsrechte und nimmt regelmäßig an Sitzungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats durch Vertreter mit beratender Stimme teil. Sie kann ferner alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der BayernLB im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und sonstigen Vorschriften zu erhalten.

Neben dieser Staatsaufsicht untersteht die BayernLB, wie alle deutschen Kreditinstitute, der allgemeinen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

- b. Die BayernLB unterliegt kraft Gesetzes außerdem der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, d. h. unter anderem darauf, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

III. Die Generalversammlung

1. Der Generalversammlung kommt die Kompetenz zur Entscheidung von Grundsatzfragen zu. Diese Grundlagenzuständigkeit umfasst insbesondere die Entscheidung über Änderungen der Satzung, die Gewinnverwendung, die Bestellung der Abschlussprüfer sowie die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat.
2. Die Generalversammlung, der bis zu 6 Mitglieder angehören können, setzt sich – entsprechend der gegenwärtigen (mittelbaren) Anteilseignerstruktur – aus Vertretern des Freistaats Bayern und des Sparkassenverbands Bayern zusammen, denen Stimmrechte entsprechend ihrem mittelbarem Anteil an der BayernLB in der Generalversammlung zustehen.

IV. Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

1. Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die BayernLB einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
2. Organmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Dem gesetzlichen Verbot von In-Sich-Geschäften unterliegen Organmitglieder ebenso wie sämtliche Mitarbeiter. Sie haften darüber hinaus als Amtsträger auch strafrechtlich.

3. Die Organmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands, des Verwaltungsrats oder der Generalversammlung darf bei seiner Tätigkeit dem Unternehmensinteresse widersprechende Eigeninteressen verfolgen oder Geschäftschancen nutzen, die der BayernLB zustehen.
4. Kein Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Generalversammlungsmitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung über ein Geschäft mitwirken, das ihm selbst, ihm nahe stehenden oder von ihm vertretenen Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
5. Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.
6. Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats dürfen grundsätzlich nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und nur zu marktgerechten Bedingungen sowie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrats gewährt werden.
7. Die BayernLB unterliegt bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den aufsichtsrechtlichen Vorgaben besonderen, umfangreichen Organisations-, Informations- und Kontrollpflichten, durch die Kunden geschützt und insbesondere Interessenskonflikte vermieden werden sollen. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch umfassende, konzernweit gültige Compliance-Regelungen. Der Compliance-Beauftragte, der direkt dem Vorstand untersteht, berichtet dem Vorstand und dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich, ob die zur Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingerichteten Verfahren und Maßnahmen geeignet und wirksam sind.

V. Transparenz und Rechnungslegung

1. Transparenz

- a. Der Vorstand wird Insiderinformationen, die die BayernLB unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen, soweit er nicht im Einzelfall von der Veröffentlichungspflicht befreit ist.
- b. Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht und Zwischenbericht) und Presseveranstaltungen werden im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert.
- c. Informationen über die BayernLB sind auch über die Internetseite der Bank (www.BayernLB.de) zugänglich. Die Veröffentlichungen sind auch in englischer Sprache abrufbar.

2. Rechnungslegung

- a. Die BayernLB unterliegt, nach den gesetzlichen Bestimmungen für Kreditinstitute, umfangreichen Auskunfts- und Offenlegungspflichten über ihre finanzielle Situation, ihre Ergebnisse, Anteilseigner und Aufsichtsorgane. Hierzu gehört insbesondere, dass Anteilseigner und Dritte durch Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie Lagebericht und

Konzernlagebericht informiert werden. Darüber hinaus berichtet die BayernLB über ihre wirtschaftliche Entwicklung auch zum Halbjahr durch einen Halbjahresfinanzbericht sowie zum 31.03. und 30.09. durch einen freiwilligen Konzernfinanzbericht.

Der Konzernabschluss und der verkürzte Konzernabschluss des Halbjahresfinanzberichts werden unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.

- b. Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Verwaltungsrat geprüft. Zusätzlich sind die Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt, die Übereinstimmung des Konzernabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu prüfen (Enforcement). Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss.
- c. Die BayernLB veröffentlicht jährlich eine für jedermann einsehbare Liste von Unternehmen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht nur untergeordneter Bedeutung hält. Handelsbestände, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Angegeben werden: Namen und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

VI. Abschlussprüfung und Risikomanagement

1. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages veranlasst der Verwaltungsrat die Einholung einer Erklärung des vorgesehenen Prüfers, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Bank und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Bank, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
2. Der Verwaltungsrat beschließt über die Erteilung des Prüfungsauftrages (einschließlich Honorar) für den von der Generalversammlung bestellten Abschlussprüfer. Im Rahmen des Prüfungsauftrages wird mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich berichtet wird, sofern diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Ferner ist zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
3. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses sowie des Verwaltungsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse.
4. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Entwicklungen, die die BayernLB, den BayernLB-Konzern oder einzelne Bereiche gefährden, rechtzeitig erkannt werden. Er hat deshalb insbesondere ein Risikomanagement-System eingerichtet, dessen Wirksamkeit laufend überprüft und im Geschäftsbericht gesondert erläutert wird.

Die BayernLB verfügt darüber hinaus über eine interne Revision, die unmittelbar dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt ist. Sie führt als ständige Einrichtung regelmäßige Prüfungen und Sonderprüfungen im Konzern durch. Für die Revision gelten die allgemeinen Vorgaben der BaFin.